

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Notwendigkeit der Aufklärung im Heidenheimer Entführungsfall**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob bestätigt werden kann, dass seit der Entführung von M. B. in verschiedenen Medien immer wieder Ermittlungsdetails sowie ganze Passagen interner Polizeivermerke des Falles zitiert wurden;
2. inwiefern in diesen Fällen Verfahren zur Aufklärung und Ahndung der Weitergabe von Informationen an Medien/Dritte laufen bzw. noch eingeleitet werden sollen;
3. welche Sicherheitsvorschriften bei der Abfassung von „WE-Meldungen“ (wichtige Ereignisse) für Beamtinnen und Beamte bei Kapitalverbrechen gelten, die insbesondere behördenintern an das Landeskriminalamt sowie das Innenministerium verschickt werden müssen;
4. wie viele Fälle es gibt, in denen in den letzten 10 Jahren behördeninterne Ermittlungen wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen eingeleitet wurden (mit Angabe der Ergebnisse);
5. mit welchen besonderen Schulungsmaßnahmen Polizeidienststellen auf die Bewältigung von Ausnahmeereignissen wie Geiselnahmen oder Entführungen vorbereitet werden, insbesondere ob es zutrifft, dass jeder Polizeidienststelle lediglich eine Checkliste für zum Beispiel Geiselnahmen zur Verfügung steht;
6. zu welchem Zeitpunkt das Landeskriminalamt in die Ermittlungen einbezogen wurde;

7. über wie viele Beamtinnen und Beamte die Polizeidirektionen im Land verfügen, die in der Bewältigung von Schwerverbrechen wie Geiselnahmen oder Entführungen erfahren sind und gegebenenfalls unterstützend herangezogen werden können;
8. ob beabsichtigt ist, ein spezielles Sondereinsatzkommando zu bilden, das bei derartigen Kapitalverbrechen von den betroffenen Polizeidienststellen hinzugezogen werden kann.

11.08.2010

Sckerl, Oelmayer, Wölfle, Rastätter, Schlachter, Untersteller GRÜNE

### Begründung

Im Heidenheimer Entführungs- und Mordfall sind bereits wenige Tage nach der Tat Ermittlungsdetails sowie ganze Passagen interner Polizeivermerke in der Presseberichterstattung verschiedener Medien veröffentlicht worden. Dieser Vorgang hat sich in der Zwischenzeit mehrfach wiederholt. Es liegt auf der Hand, dass entsprechende Indiskretionen vonseiten der in die Ermittlungen involvierten Behörden kommen müssen. Eine diesbezügliche Aufarbeitung und Aufklärung der Vorgänge ist für die baden-württembergische Polizeiarbeit wesentlich. Aus dem tragischen Fall müssen zudem Konsequenzen für den künftigen Umgang mit Ausnahmeereignissen gezogen werden. Es soll u. a. geklärt werden, ob die Polizeidienststellen im Land für die Bewältigung von Ausnahmeereignissen wie Geiselnahmen und Entführungen gerüstet bzw. geschult werden. Die Bildung eines speziell geschulten Sondereinsatzkommandos, das in solchen Situationen die Polizeidienststellen unterstützen kann, erscheint als Konsequenz dieses tragischen Entführungs- und Mordfalls angebracht.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2010 Nr. 3-1221.2/87\*5 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob bestätigt werden kann, dass seit der Entführung von M. B. in verschiedenen Medien immer wieder Ermittlungsdetails sowie ganze Passagen interner Polizeivermerke des Falles zitiert wurden;*

Zu 1.:

Der Inhalt eines Presseartikels von Anfang Juni 2010 begründet den Verdacht, dass jedenfalls einem Medienvertreter ein polizeiinternes Dokument vorliegt, das im Wege des polizeilichen Informationsaustausches versandt und dessen Inhalt aus ermittlungstaktischen Gründen der Öffentlichkeit teilweise nicht bekanntgegeben worden war.

*2. inwiefern in diesen Fällen Verfahren zur Aufklärung und Ahndung der Weitergabe von Informationen an Medien/Dritte laufen bzw. noch eingeleitet werden sollen;*

Zu 2.:

Die Staatsanwaltschaft Ellwangen hat ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen nach § 353 b StGB eingeleitet. Das Innenministerium hat auf Ersuchen des Justizministeriums im Juni 2010 die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353 b Abs. 4 Satz 1 StGB erteilt. Die Ermittlungen dauern an.

Darüber hinaus ist bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen derzeit ein weiterer Vorgang gegen einen Polizeibeamten anhängig, in dem geprüft wird, ob der Anfangsverdacht eines Vergehens der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch Mitteilung einer – zum Zeitpunkt der Weitergabe – geheimhaltungsbedürftigen Tatsache an eine dritte Person gegeben ist. Eine abschließende Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens steht noch aus.

*3. welche Sicherheitsvorschriften bei der Abfassung von „WE-Meldungen“ (wichtige Ereignisse) für Beamtinnen und Beamte bei Kapitalverbrechen gelten, die insbesondere behördenintern an das Landeskriminalamt sowie das Innenministerium verschickt werden müssen;*

Zu 3.:

Eine Meldeverpflichtung für die Polizei des Landes ergibt sich u. a. aus der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum gezielten Austausch von Informationen über wichtige Ereignisse im Sicherheitsbereich (VwV WE). Demnach unterrichten die Polizeidienststellen das Innenministerium über alle polizeilich relevanten Ereignisse und Entwicklungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in besonderem Maße berühren.

Nach den Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst sind WE-meldepflichtige Straftaten grundsätzlich über die formelle elektronische Kommunikation EPOST810 zu übermitteln. EPOST810 ist eine von öffentlichen Netzen getrennte Anwendung zum sicheren Versand und Empfang formeller Nachrichten gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.1. Teilnehmer der formellen Kommunikation sind ausschließlich die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen der Länder und des Bundes in einem geschlossenen Kommunikationsnetz.

Neben technischen Anforderungen sind auch datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Polizei zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung nur dann übermittelt werden, wenn dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist (§ 42 Abs. 1 PolG BW, § 481 StPO).

Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine WE-Meldung – abhängig vom jeweiligen Geheimhaltungsbedürfnis – gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 20. Dezember 2004 als Verschlusssache einzustufen ist. Der Inhalt einer Verschlusssache ist Personen vorbehalten, deren Kenntnisnahme aufgrund einer Dienstpflichtenerfüllung erforderlich ist. Abhängig von der jeweiligen Einstufung einer Verschlusssache ist diese bei der Übertragung mittels Telekommunikations- oder anderer Kommunikationseinrichtungen entsprechend zu sichern und gegebenenfalls zu verschlüsseln.

*4. wie viele Fälle es gibt, in denen in den letzten 10 Jahren behördeninterne Ermittlungen wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen eingeleitet wurden (mit Angabe der Ergebnisse);*

Zu 4.:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind für die vergangenen zehn Jahre folgende Fallzahlen wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) erfasst:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Verletzung des Dienstgeheimnisses/ Geheimhaltungspflicht	10	36	15	14	18	19	13	8	19	9

Die genannten Fälle können nicht nach ausgeübter Tätigkeit bzw. Beruf differenziert werden. Daher kann keine Aussage dazu getroffen werden, inwieweit sich die Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte gerichtet haben. Angaben zu den Verfahrensausgängen können mit vertretbarem Aufwand nicht gemacht werden.

*5. mit welchen besonderen Schulungsmaßnahmen Polizeidienststellen auf die Bewältigung von Ausnahmeereignissen wie Geiselnahmen oder Entführungen vorbereitet werden, insbesondere ob es zutrifft, dass jeder Polizeidienststelle lediglich eine Checkliste für zum Beispiel Geiselnahmen zur Verfügung steht;*

Zu 5.:

Die für die erfolgreiche Lagebewältigung in Fällen der Schwerekriminalität erforderliche Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten findet ebenenspezifisch statt. In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes erfolgt die grundlegende Information über besondere Einsatzlagen. Aufbauend darauf wird im Rahmen des Bachelor-Studiengangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf Geiselnahmen und Entführungen insbesondere unter den Aspekten Führung und Einsatz schwerpunktmäßig eingegangen. Im Rahmen des Masterstudiums „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ werden die Führungskräfte der Polizei in der „Bewältigung komplexer Großlagen“ sowie „Einsatzlagen der Schwerekriminalität“, einschließlich der Durchführung praktischer Planübungen, unterrichtet.

Darüber hinaus bietet die Akademie der Polizei vielfältige zielgruppen- und fachbezogene Fortbildungen zu den Komplexen Geiselnahme und Entführungen an. Zudem findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch sowohl bei speziellen Arbeitstagen an der Hochschule für Polizei als auch beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg statt.

Neben zentralen Schulungen werden bei dienststelleninternen Fortbildungen praxisnahe Übungsszenarien unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten trainiert und die Bewältigung von besonderen Einsatzlagen administrativ vorbereitet.

Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung der Spezialeinheiten der Polizei Baden-Württemberg liegt auf dem Training von besonderen Einsatzlagen.

Zur Lagebewältigung in Fällen der Schwerekriminalität gibt es bundeseinheitliche Polizeidienstvorschriften, einschließlich phänomenbezogener Entscheidungshilfen und Musterbefehlen. Umfangreiches Informationsmaterial, darunter auch Checklisten, stehen den Führungs- und Lagezentren sowie jedem Polizeibeamten im Intranet der Polizei (Wissensportal POLIZEI-ONLINE) zur Verfügung.

*6. zu welchem Zeitpunkt das Landeskriminalamt in die Ermittlungen einbezogen wurde;*

Zu 6.:

Die Koordinierungsstelle für Spezialeinheiten (KoSt-SE) des Landeskriminalamts wurde am 12. Mai 2010 gegen 11.40 Uhr telefonisch über den Sachverhalt informiert.

7. über wie viele Beamtinnen und Beamte die Polizeidirektionen im Land verfügen, die in der Bewältigung von Schwerverbrechen wie Geiselnahmen oder Entführungen erfahren sind und gegebenenfalls unterstützend herangezogen werden können;
8. ob beabsichtigt ist, ein spezielles Sondereinsatzkommando zu bilden, das bei derartigen Kapitalverbrechen von den betroffenen Polizeidienststellen hinzugezogen werden kann.

Zu 7. und 8.:

Die Bearbeitung schwerer Kriminalität obliegt grundsätzlich den Kriminalpolizeien der Polizeipräsidien und -direktionen. Die Bewältigung von besonderen Einsatzlagen wie Geiselnahmen oder Entführungen wird bei den örtlich zuständigen Dienststellen regelmäßig über die Bildung einer Besonderen Aufbauorganisation mit verschiedenen Einsatzabschnitten sichergestellt. Die Anzahl und Zusammensetzung der eingesetzten Kräfte der Besonderen Aufbauorganisation erfolgt einzelfallbezogen und lageorientiert unter Berücksichtigung entsprechender Fähigkeiten und Kenntnisse der Polizeibeamten. Die Angabe einer konkreten Anzahl von Polizeibeamten ist deshalb nicht möglich.

Die örtlich zuständigen Dienststellen werden bereits jetzt zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität durch die bei den Landespolizeidirektionen und beim Landeskriminalamt eingerichtete Mobile Einsatzkommandos sowie das Spezialeinsatzkommando Baden-Württemberg unterstützt. Zur Bewältigung von Geiselnahmen und Entführungen werden spezielle Verhandlungsgruppen vorgehalten. Für die taktische und technische Unterstützung steht den Polizeiführern zudem eine Beratergruppe des Landeskriminalamts zur Verfügung.

Rech

Innenminister